

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 24. Oktober 2024 – Aktenzeichen G30/2024/048 – 052

Kreis Segeberg, Gemeinde Bimöhlen

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, am 26. September 2024 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA), davon drei WKA des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 7.200 kW, sowie zwei Anlagen des Typs Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 180 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Leistung von 6.000 kW.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung der WKA mit Flachfundament,
- Einrichtung der Kranstell-, Lager- und Montageflächen,
- Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 24576 Bimöhlen an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1 und WKA 2: Gemarkung Bimöhlen, Flur 13, Flurstück 90
- WKA 3: Gemarkung Bimöhlen, Flur 13, Flurstück 27
- WKA 4: Gemarkung Bimöhlen, Flur 13, Flurstück 44/5
- WKA 5: Gemarkung Bimöhlen, Flur 13, Flurstück 31/5.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter bimSchG.bob-sh.de öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 19. November 2024 bis einschließlich 2. Dezember 2024** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.